

**Vereinbarung über die gemeinsame Erfassung von Leichtverpackungen
und stoffgleichen Nichtverpackungen
für das Gebiet der Stadt Karlsruhe**

zwischen der

Stadt Karlsruhe – Eigenbetrieb Team Sauberes Karlsruhe, vertreten durch die
Betriebsleitung,

Ottostraße 21, 76227 Karlsruhe

- nachstehend „öffentlich-rechtlicher-Entsorgungsträger“-

und der

Der grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, vertreten durch die
Geschäftsführung, Edmund -Rumpler-Straße 7, 51149 Köln,

handelnd für sich als gemeinsamer Vertreter gemäß § 22 Abs. 7 VerpackG.

- nachstehend „Systeme“ –

Präambel

Im Gebiet der Stadt Karlsruhe erfolgt derzeit die Erfassung von Leichtverpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen über eine einheitliche Wertstoffsammlung i.S.v. § 22 Abs. 5 VerpackG, welche die dualen Systeme betreiben und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger mitbenutzt.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1. Die Parteien stimmen darüber überein, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen und/oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, weiterhin gemeinsam mit den stoffgleichen Nichtverpackungen in einer einheitlichen Wertstoffsammlung im Gebiet der Stadt Karlsruhe (BW022) erfasst werden (§ 22 Abs. 5 VerpackG).

2. Stoffgleiche Nichtverpackungen (sNVP) im Sinne dieser Vereinbarung sind Erzeugnisse, die in der Regel überwiegend (>50 Masseprozent) aus Kunststoffen und/oder Metall bestehen, keine systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gem. § 3 Abs. 8 VerpackG sind, üblicherweise in privaten Haushalten anfallen, ohne mechanische Vorbehandlung zur ordnungsgemäßen Erfassung in einem Standardsammelbehälter geeignet sind und über dieselben Sortier- und Verwertungswege wie Leichtverpackungen geführt werden können. Sofern die Werthaltigkeit des Materials sowie die Systemverträglichkeit gegeben sind, sind Abweichungen von der 50 %-Grenze zulässig. Ausgenommen sind insbesondere Batterien, Elektrokleingeräte, Leuchtmittel, Textilien, Schuhe, Holz, sowie KFZ-Bauteile.

§ 2

Einheitliche Wertstofferrfassung von Leichtverpackungen (LVP) und stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP)

1. Ab dem 01.01.2027 erfolgt die haushaltsnahe Erfassung von LVP und sNVP in einem Erfassungssystem, welches von den dualen Systemen gem. § 23 VerpackG ausgeschrieben wird.
2. Die Parteien vereinbaren den Anteil der Kostenverantwortung der Systeme an der Sammelleistung in Höhe von 61,48%, den Anteil des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Höhe von 38,52%.
3. Die Parteien vereinbaren den Anteil der Mengenverantwortung der Systeme an der Sammelleistung in Höhe von 76,84%, den Anteil des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers in Höhe von 23,16%.
4. Die Details zur Ausgestaltung des Sammelsystems sind in der Anlage 3 (Systemfestlegung) der Abstimmungsvereinbarung geregelt.

§ 3

Übernahme der Erfassungsmengen und Vergütung der Erfassungsleistung

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger übernimmt am Umschlagplatz des von den Systemen beauftragten Entsorgungsdienstleisters rätierlich 23,16% der Erfassungsmenge. Da die Trennung von LVP und sNVP tatsächlich wie wirtschaftlich unzumutbar ist und die Parteien von einem einheitlichen gleichwertigen Sammelgemisch ausgehen, erfolgt – mit Ausnahme der Regelung in § 4 Abs. 3 – kein körperlicher Austausch der anteiligen Sammelmengen.

Zur Finanzierung seines Anteils an den Kosten wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger durch gesonderte, eigene vertragliche Vereinbarung den jeweiligen im Rahmen der Ausschreibung durch die Systeme ermittelten Erfasser mit der Miterfassung seines Anteils an der Gesamtsammelmenge beauftragen und auf Basis der Ausschreibung der Systeme gefundenen Konditionen (Jahresgebietspauschalpreis) bezahlen.

Der jeweilige Erfasser wird umgekehrt im Rahmen der Ausschreibung dazu verpflichtet, die Miterfassung von sNVP zu ermöglichen und mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einen diskriminierungsfreien Miterfassungsvertrag auf Basis seines im Wettbewerb abgegebenen Pauschalpreises zu schließen.

§ 4

Verwertung und Mengenstromnachweis

1. Die Sortierung und Verwertung des Gesamtanteils des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an der Erfassungsmenge liegt in dessen Verantwortungsbereich.
2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass der ihm übergebene Anteil am Sammelgemisch einer hochwertigen Verwertung zugeführt wird und für den Anteil der gebrauchten Verkaufsverpackungen im Gesamtanteil die Verwertungsanforderungen analog zum VerpackG angestrebt werden. Die weiteren Anforderungen des VerpackG (z.B. Mengenstromnachweis) gelten nicht für sNVP. Im Übrigen verpflichtet sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sicherzustellen, dass bezüglich seines Mengenanteils keine Entsorgungsnachweise aus der gemeinsamen Erfassung weder Systemen noch Dritten – entgeltlich oder unentgeltlich - zur Verfügung gestellt werden.
3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt nach der Sortierung seines Anteils an der Erfassungsmenge die von ihm aussortierten Flüssigkeitskartonagen (FKN) auf Anforderung den Systemen gemäß der als Anlage beigefügten Produktspezifikationen (Anlage 8a) entsprechend ihres jeweiligen Marktanteils, der für die der für die Zuweisung der Sortiermenge zugrunde gelegt wird, an der jeweils beauftragten Sortieranlage unentgeltlich zur Verfügung. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme über die von ihm beauftragte Sortieranlage informieren und diese vertraglich zur Herausgabe verpflichten. Die Systeme holen die bereitgestellte Menge an der jeweils beauftragten Sortieranlage ab. Sollen darüber hinaus weitere für die Quotenerfüllung der Systeme erforderlich sein, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger entsprechend Satz 1 und 2 verfahren, wenn dies von den Systemen schriftlich angezeigt wird.

§ 5

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird wirksam zum 01.01.2027 und endet am 31.12.2029.

Diese Anlage ist als Bestandteil der Abstimmungsvereinbarung ohne Unterschrift gültig.